



2021/02 – 10.03.2021



Liebe Verbandsmitglieder,

wie in vorangegangenen Ausgaben der Schnellen Post informiert, haben wir gemeinsam mit der Agrarverwaltung und der Politik daran gearbeitet, dass der Freistaat Sachsen die Schaf- und Ziegenhalter weiterhin zusätzlich mit einer Prämie unterstützt. Diese Prämie soll helfen, den laufenden Mehraufwand auszugleichen, der für die Beweidung für den Herdenschutz vor dem Wolf entstehen. Wir wurden am 08.03. über die neue Förderrichtlinie informiert und leiten Euch hiermit die notwendigen Unterlagen weiter, es handelt sich um die

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung FRL SZH/2021)

Die Antragstellung für die Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung ist eröffnet und muss bis zum 31.03.2021 (Posteingang im LFULG) erfolgen!

Dazu teilte uns das SMEKUL mit: „das sächsische Kabinett hat am Donnerstag (04.03.) eine Neufassung der Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung (FRL SZH/2021) beschlossen. Die Förderhöhe wird dabei jährlich durch das Landwirtschaftsministerium entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel und der beantragten Gesamtanzahl ermittelt und veröffentlicht.

In diesem Jahr wird der Auszahlungsbetrag voraussichtlich 20 Euro je Tier betragen.

Sollten in den Folgejahren mehr Haushaltsmittel verfügbar sein, könnte die Zuwendungshöhe bis auf 40 Euro je Muttertier und Jahr angehoben werden.

Da die Pflege der Flächen mit Schafen im Focus der Förderrichtlinie steht und mancherorts die Weidehaltung bereits ab dem 01.04. beginnt, **müssen die Anträge bis zum 31. März 2021 (Achtung: Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist!)** beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gestellt werden. Antragsberechtigt sind Schaf und Ziegen haltende Personen, welche über den Zeitraum vom 1. April bis zum 15. September mindestens 50 Schafe und/oder Ziegen auf Grünlandflächen weiden lassen. Tiere, für die ein Antrag gestellt wird, müssen zum 1. Januar 2021 über neun Monate alt gewesen sein. Als Nachweis hierfür dient der Beitragsbescheid der Sächsischen Tierseuchenkasse des Jahres 2021.“ (Zitat Schreiben des SMEKUL vom 08.03.2021)

Wichtiger Hinweis:

Die Bewilligung erfolgt erst nach Beendigung des oben genannten Haltungszeitraumes und nach Genehmigung der Richtlinie durch die Europäische Kommission. Kommt diese Entscheidung nicht mehr in diesem Jahr zustande, können Zahlungen nur als Deminimis Beihilfe gewährt werden.

Die Richtlinie beinhaltet einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Die Antragstellung sollte auf jeden Fall durch alle Antragsberechtigten Schaf- und Ziegenhalter gestellt werden, auch wenn durch die Anträge aus der Richtlinie SZH 2019 in den beiden letzten Jahren 2019 und 2020 der Deminimis Beihilferahmen bereits ausgeschöpft war.

Eine Antragstellung auch wenn die Deminimis Beihilfe angewandt werden muss ist nicht förderschädlich (nach Rücksprache mit dem SMEKUL), in dem Fall ist durch die Antragsteller im September der Antrag zurückzuziehen.



2021/02 – 10.03.2021



Wichtig ist erst einmal den Antrag stellen!

Hier noch einige Auszüge aus dem Merkblatt des LFULG: *(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)* also das Merkblatt, die Richtlinie und den Antrag sorgfältig lesen und ausfüllen:

Antragssteller (Antragsberechtigt)

Halter von Schafen und/oder Ziegen mit Weidehaltung zur Grünlandnutzung und -pflege

Voraussetzungen

Vom Antragsteller müssen über den Haltungszeitraum vom 1. April bis 15. September mindestens 50 Schafe und/oder Ziegen gehalten werden, welche zum 1. Januar des Antragsjahres über 9 Monate alt waren.

Die Tiere müssen während der Weidesaison insbesondere auf Grünlandflächen weiden.

Begünstigte (Antragssteller) sind natürliche oder juristische Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

Die Antragsteller verpflichten sich für die Dauer von **fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum)**, beginnend ab dem 1. April des ersten Antragsjahres, die Förderkriterien und Verpflichtungen einzuhalten. Diese sind auch dann einzuhalten, sofern in einem Jahr des Verpflichtungszeitraumes keine Auszahlung von Fördergeldern erfolgt.

Zu Punkt 3 des Merkblattes des LFULG - welche Tiere sind förderfähig

Förderfähig sind Schafe und/oder Ziegen, die bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) gemeldet und die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres über neun Monate alt sind. Die Nachweisführung erfolgt über den Beitragsbescheid der TSK für das jeweilige Jahr.

Der **Gesamt tierbestand** eines Jahres umfasst alle mit Beitragsbescheid der TSK nach gewiesenen Tiere im Alter über neun Monate.

Der **jährliche Mindest tierbestand** für eine Förderung umfasst 50 förderfähige Schafe und/oder Ziegen.

Achtung die im Punkt 3 genannte mögliche Reduzierung und auch Erhöhung der jährlich zur Förderung beanspruchten Tiere im Vergleich zu der Tierzahl, für die eine fünfjährige Verpflichtung eingegangen wurde („dem Grunde nach“ zuwendungsfähige Tiere), ist bis zu 20 Prozent zulässig. *Eine Anhebung von mehr als 20 Prozent im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr ist nicht förderfähig.*

Bestandsreduzierungen oder Erhöhungen bis maximal 20 Prozent beziehen sich nur und ausschließlich auf den zum 01.01.2021 bei der sächsischen TSK gemeldeten Stichtagsbestand. Siehe Beispiel im Merkblatt!

Zu Punkt 4 des Merkblattes des LFULG - Höhe der Zuwendungen

Die Förderhöhe wird jährlich durch das SMEKUL entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel und der beantragten Gesamt tierzahl ermittelt und veröffentlicht.



2021/02 – 10.03.2021



In diesem Jahr steht die Höhe der Zuwendung je Tier noch nicht fest, deshalb sind **im beiliegenden Antrag** auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung - FRL SZH/2021) - Antragsjahr2021 **nur die Anzahl der Schafe und/oder Ziegen anzugeben. Die Höhe der Zuwendung je Tier wird noch festgelegt.** In diesem Jahr wird der Auszahlungsbetrag voraussichtlich 20 Euro je Tier betragen.

Zu Punkt 5 des Merkblattes des LFULG – Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erhalten, wer selbst Halter der beantragten und förderfähigen Schafe und/oder Ziegen ist. Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss während des Verpflichtungszeitraumes jährlich im Zeitraum vom 1. April bis mindestens 15. September (Haltungszeitraum) im eigenen Betrieb gehalten werden.

Der Antragstellende verpflichtet sich, im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die beantragte Anzahl an Tieren während des jährlichen Haltungszeitraums insbesondere auf Grünlandflächen zu weiden sowie wolfsabwehrende Maßnahmen entsprechend der Mindestschutzanforderungen aufrechtzuerhalten.

Während des Verpflichtungszeitraumes darf der Gesamttierbestand an Schafen und/oder Ziegen im Vergleich zum ersten Antragsjahr nicht mehr als 20 Prozent abnehmen.

Begünstigte (Antragsteller) sind verpflichtet, ein Bestandsregister nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung zu führen.

Zu Punkt 6 des Merkblattes des LFULG – beihilferechtliche Voraussetzungen

Auch wenn die Zuwendung dieser Förderrechtlinie der Deminimis Beihilfe unterliegen sollte ist der fünfjährige Verpflichtungszeitraum für die beantragte Anzahl an Tieren sowie alle anderen Verpflichtungen aus der Antragsstellung einzuhalten!

Wichtige notwendige Unterlagen zur Antragstellung sind die ausgefüllten und unterschriebenen Erklärungen (in der Anlage):

KMU-Erklärung des Beihilfeempfängers – Anlage KMU

Erklärung des Beihilfeempfängers über „Unternehmen in Schwierigkeiten“ Anlage 2

Die Punkte 7 und 8 des Merkblattes müssen nicht weiter erläutert werden.

Erläuterungen zur Richtlinie FRL SZH/2021:

IV. Zuwendungsvoraussetzungen (FRL SZH/2021)

5. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

Nach Rücksprache mit dem SMEKUL bezieht sich die Doppelförderung nicht auf:

Maßnahmen der Flächenförderung im Rahmen der AUK Maßnahmen des Freistaates Sachsen,



2021/02 – 10.03.2021



Maßnahmen des investiven Herdenschutzes entsprechend den Anträgen auf Förderung von Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden nach Fördergegenstand E der Richtlinie Natürliches Erbe-NE/2014

Zuwendungen aus der Richtlinie des SMEKUL zur Förderung der Tierzucht (Förderrichtlinie Tierzucht – RL TZ/2015)

insbesondere nicht auf Punkt 2 e) :

Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter heimischer Nutzierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen nach den Bestimmungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Existenzgefährdete Haustierrassen)

Inwieweit weitere Programme des Bundes (z.B. eventuell eine „Weidetierprämie“ oder andere GAK Programme) in diese Doppelförderung fallen könnten, ist noch nicht abschließend geklärt. Wenn dazu Fragen sind - bei uns melden. So wie wir Informationen haben geben wir diese weiter.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (FRL SZH/2021)

4. Bagatellgrenze

„Zuwendungen unter 2 000 EUR je Antragstellende und Jahr oder einem sich daraus ergebenden Mindesttierbestand von 50 Tieren werden nicht gewährt.“

Nach Rücksprache mit dem SMEKUL bezieht sich die Bagatellgrenze auf eine Förderhöhe von 40 EURO je Tier, sollte diese Förderhöhe unterschritten werden gilt mindestens die Tieranzahl.

Allgemeiner Hinweis:- Das Antragsformular sowie die weiteren Formulare sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-schaf-und-ziegenhaltung-frl-szh-2021-10572.html>

Bitte diesen Link nutzen!!!!

Die Zuwendung ist bis zum 31. März (Ausschlussfrist) diesen Jahres bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und der erforderlichen Nachweise schriftlich unter folgender Anschrift zu beantragen

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 33 – Förderung
Postfach 540137
01311 Dresden

Achtung die Förderstelle in Klotsche hat keine eigene Poststelle mehr! Es kann bei Paketpost nur noch folgende die Poststelle genutzt werden:

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden



2021/02 – 10.03.2021



Maßgeblich für die Antragsfrist ist der Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde. Alle nach dem 31. März eingehenden Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden und werden abgelehnt.

Bis zum 31. März einzureichende Unterlagen (in den Anlagen dieser schnellen Post):

Vollständig ausgefüllt an das LFULG senden:

- Antragsformular zum Antrag auf Förderung nach der FRL SZH/2021
- Erklärung des Antragstellers über Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)
- KMU-Erklärung des Beihilfeempfängers

Außerdem einzureichen sind:

- Beitragsbescheid der TSK über den zum Stichtag 1. Januar des Antragsjahres gemeldeten Tierbestand
- Bei erstmaliger Antragstellung: Für Antragstellende als natürliche Person eine Kopie des gültigen Personalausweises, für Antragstellende als juristische Person ein Nachweis der Anerkennung der Rechtsform durch die zuständige staatliche Behörde (aktueller bzw. letzter gültiger Registerauszug oder ein anderer adäquater Nachweis)

Weitere Anlagen dieser schnellen Post:

[Merkblatt FRL SZH/2021](#)

[Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung FRL SZH/2021 vom 04. März 2021](#)

Antragstelle und Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abt. 3, Referat 33 - Förderung

Telefon: +49 351 8928-3301

E-Mail: abt3.lfulg@smul.sachsen.de

Bei Rückfragen stehen wir im SSZV (Hanno Franke oder Dr. Regina Walther) ebenfalls zur Verfügung und beantworten die Fragen soweit es uns möglich ist.